

Beschluß des Kleinen Raths vom 5. Christmonath 1822, betreffend die, nach erneuerten und nähern Anweisungen, erforderlichen Zeugnisse für die nach Wien reisenden Personen, besonders für Studivende.

Veranlaßt durch einen neusten Bericht des Schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, bringt der hiesige vorörtliche Staatsrath durch Kreis-schreiben vom 27. passati den sämtlichen Ständen einerseits die zwey frühern in Betreff der nach Wien reisenden Schweizer an die Abl. Stände erlassenen Circulare vom 28. Weinmonath 1819. und 28. Weinmonath 1820. in Erinnerung, wodurch die hohen Stände vorzüglich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden waren, „die-
 „ jenigen reisenden Schweizer, welche ihren Verhält-
 „ nissen zufolge einen längern Aufenthalt in Wien zu
 „ machen im Falle sind, mit Empfehlungsschreiben
 „ von Seite ihrer Regierungen, oder wenigstens
 „ eines einzelnen Mitglieds derselben, an den Schwe-
 „ zerischen Geschäftsträger zu versehen, u. s. f.,“
 anderseits bemerkt der Staatsrath jetzt noch beson-
 ders, „daß es nothwendig scheine, solchen für
 „ längern Aufenthalt nach Wien abgehenden, zumal

„studirenden Schweizern, bey Ertheilung von
 „Reisepässen, von Seiten der vaterländischen Be-
 „hörden die Weisung erthellen zu lassen, daß sie
 „zu Vermeidung von Verlegenheiten und Anständen
 „mit der Policey, sich mit Zeugnissen, sowohl
 „ihres sittlichen Betragens als auch des Besizes
 „ausreichender Mittel für ihren Unterhalt in Wien,
 „versehen müssen.“

Diese Weisung wird der Erste Staatschreiber
 beauftragt, den nach Wien reisenden Personen,
 die sich länger dort aufhalten wollen, zu ertheilen.

Beschluß des Kleinen Raths
 vom 5. Christmonath 1822, betreffend
 die bestätigte Besoldung des Wundarzts
 am Oetenbach und die von ihm zu
 verrechnenden Tischgelder.

Nach Anhörung und in Genehmigung des von
 der Finanz-Commission in Folge Auftrags vom
 9. Heumonath d. J. mit Weisung vom 25. Sep-
 tember hinterbrachten Berichts und gutächtlichen
 Antrags, wurde die jährliche Besoldung des Wund-